

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 09.02.2026

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Unlingen – vertreten durch den Gemeinderat – lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Unlingen zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

09.02.2026 um 19:00 Uhr

in das Feuerwehrhaus in Unlingen

ein.

Saalöffnung und Registrierung der Jagdgenossen erfolgt **ab 18:30 Uhr**.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist **nichtöffentlich**.

Tagesordnung:

- | | |
|-------|--|
| TOP 1 | Begrüßung |
| TOP 2 | Feststellung der fristgerechten und satzungsgemäßen Einladung |
| TOP 3 | Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 4 | Feststellung der Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen |
| TOP 5 | Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags |
| TOP 6 | Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Unlingen |
| TOP 7 | Verschiedenes |

Nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz für Baden-Württemberg (JWMG) kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat nur noch auf max. 6 Jahre übertragen werden. Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat deshalb mindestens einmal in sechs Jahren einzuberufen.

Jagdgenossen sind Eigentümer an Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Ausgenommen hiervon sind Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Dies gilt vor allem für befriedete Bezirke. Es werden also alle Grundstückseigentümer angesprochen, deren Grundflächen sich auf den Gemarkungen der Gesamtgemeinde Unlingen befinden, jedoch nicht innerhalb von bewohnten Bezirken.

Außerdem ist zu beachten, dass Eigenjagdbezirke nicht zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Als Eigenjagdbezirke nach § 10 Abs. 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) gelten zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen. Diese Flächen müssen bejagbar sein.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung entscheiden die Jagdgenossen insbesondere über die künftige Verwaltung der Jagdgenossenschaft, den Erlass einer Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung und die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Im Übrigen wird auf oben abgedruckte Tagesordnung verwiesen.

Für die Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung gilt folgendes:

Der Jagdgenosse kann seine Stimme persönlich oder durch eine Vollmacht abgeben. Sind für Grundflächen **mehrere** Eigentümer im Grundbuch eingetragen, sind - sofern sie bei der Versammlung **nicht alle anwesend** sind - **Vollmachten** vorzulegen. **Dies gilt auch bei Eheleuten.**

Ein Formular zur Erstellung der entsprechenden Vollmacht ist dieser Bekanntmachung beigelegt. Weitere Exemplare können bei Bedarf auf dem Rathaus in Unlingen (Zimmer Nr. 04, Frau Glocker und im Bürgerbüro) abgeholt werden.

Für eine rechtswirksame Beschlussfassung ist sowohl die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der durch diese Jagdgenossen vertretenen Grundfläche notwendig.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften wurden in einem Verzeichnis (Jagdkataster) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch das Ingenieurbüro Will - Vermessung | Geoinformatik - aus Ulm erfasst.

Grundlage dieses Verzeichnisses sind die amtlichen Daten der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg.

Abstimmen kann der Jagdgenosse nur mit der Fläche, mit der er im Jagdkataster eingetragen ist.

Das Jagdkataster des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Unlingen liegt in der Zeit vom

23.01.2026 bis 06.02.2026
während der üblichen Dienstzeiten
im Rathaus Unlingen
Zimmer Nr. 04 (Frau Glocker)

zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme kann **nur von Jagdgenossen** vorgenommen werden.

Jeder Jagdgenosse, der das Jagdkataster für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist **bis spätestens 06.02.2026** beim Bürgermeisteramt Unlingen **Einspruch** einlegen und Berichtigung verlangen. Dies kann schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen. Der Einspruch ist durch einen Grundbuchauszug zu belegen. Kauf- oder Hofübergabeverträge werden nicht anerkannt.

Unlingen, 23.01.2026

gez. Hinz, Jagdvorstand

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 23.01.2026

Jagdgenossenschaftsversammlung Unlingen

Eigentümer (Jagdgenosse)

Nr. _____

Name(n): _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige(n) ich/wir

Herrn/Frau _____

Wohnort: _____

meine Interessen bei der Jagdgenossenschaftsversammlung Unlingen am 09.02.2026 wahrzunehmen.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift(en): _____